

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA)

über die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Gebiet der Stadt Rheinfelden (Baden) im Land Baden-Württemberg nach Artikel 5 Absatz 4 Verordnung (EG) 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 1 PBefG**

zwischen

dem **Landkreis Lörrach**, Palmstraße 3, 79539 Lörrach,
vertreten durch die Landrätin Marion Dammann

- nachfolgend „**Aufgabenträger**“ –

und

- nachfolgend „**Verkehrsunternehmen**“ -

für die durch das Verkehrsunternehmen im Bediengebiet der Stadt Rheinfelden (Baden) zu erbringenden und nachfolgend näher beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste.

Präambel

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag regelt die Erbringung der seitens des Aufgabenträgers an das Verkehrsunternehmen direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste auf der Grundlage der „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates“ (VO (EG) 1370/2007), des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Lörrach und der Planungen des Aufgabenträgers und der Stadt Rheinfelden (Baden) für das Stadtgebiet Rheinfelden (Baden).

§ 1 Rechtsverhältnisse

- (1) Gemäß Art. 2 lit. b), lit. c) VO (EG) 1370/2007 bezeichnen die Ausdrücke „zuständige Behörde“ und „zuständige örtliche Behörde“ jede Behörde oder Gruppe von Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, die zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist und deren Zuständigkeitsbereich sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt. Der Landkreis Lörrach ist Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG BW) und zugleich zuständige örtliche Behörde nach den vorstehenden Normen.
- (2) Gemäß Art. 2 lit. d) VO (EG) 1370/2007 ist „Betreiber eines öffentlichen Personenverkehrsdienstes“ jedes privat- oder öffentlich-rechtliche Unternehmen, das öffentliche Personenverkehrsdienste betreibt. Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind die Inhaber von Linienverkehrsgenehmigungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 3, Abs. 2 PBefG, § 3 PBefG bzw. Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 PBefG, § 3 Abs. 2 PBefG oder Inhaber einstweiliger Erlaubnisse gemäß § 20 PBefG.
- (3) Gemäß Art. 2 lit. e) VO (EG) 1370/2007 beschreibt der Ausdruck „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ eine Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte. Eine „Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ im Sinne des Art. 2

lit. g) VO (EG) 1370/2007 ist dann gegeben, wenn insbesondere ein Vorteil finanzieller Art von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gewährt wird.

- (4) Gemäß Art. 2 lit. h) VO (EG) 1370/2007 beschreibt der Begriff „Direktvergabe“ die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an einen bestimmten Betreiber eines öffentlichen Dienstes ohne vorherige Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens. Die Ausgestaltung der Direktvergabe bestimmt sich nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007, dessen Voraussetzungen gegeben sind.
- (5) Ein „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ ist gemäß Art. 2 lit. i) VO (EG) 1370/2007 ein rechtsverbindlicher Akt, welcher die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstes bekundet, diesen Betreiber mit Verwaltung und der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.
- (6) „Stadtverkehr Rheinfelden“ (nachfolgend als „Stadtverkehr“ bezeichnet) als Regelungsgegenstand dieser Vereinbarung ist der öffentliche Personennahverkehr betreffend die Erbringung des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen auf der Linie mit der Bezeichnung 7312 in seiner Struktur gemäß dem Liniennetzplan (**Anlage 1** dieser Vereinbarung) und der Aufteilung der Linie in die Linienäste 7312 Nord-Süd-Linie und 7312.1 Ost-West-Linie.
- (7) Der Landkreis Lörrach erhält von der Stadt Rheinfelden (Baden) Mittel zur Finanzierung Stadtverkehrs (Zuschüsse). Die Stadt Rheinfelden (Baden) nimmt mit der Zahlung jährlicher Zuschussbeträge an den Aufgabenträger ihre Befugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG BW wahr, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Stadtgebiet zu fördern, ohne zuständige örtliche Behörde nach Art. 2 lit. c) VO (EG) 1370/07 oder Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG BW zu sein.
- (8) Das Verkehrsunternehmen ist „Betreiber eines öffentlichen Personenverkehrsdienstes“ gemäß § 1 Abs. 2.
- (9) Der Aufgabenträger erteilt dem Verkehrsunternehmen den Auftrag zur Durchführung der öffentlichen Personenverkehrsdienste für den Stadtverkehr nach

§ 1 Abs. 6. Der personenbeförderungs- und genehmigungsrechtliche Status des Verkehrsunternehmens im Verhältnis zu den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden und den Fahrgästen bleibt hiervon unberührt. Der Beförderungsvertrag wird jeweils zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Kunden geschlossen.

- (10) Das Verkehrsunternehmen ist auf der Grundlage der Entscheidung des Aufgabenträgers für ein Verfahren zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 1, 3, 5, 7 PBefG dazu verpflichtet, den ÖPNV im Stadtverkehr, gewerberechtlich legitimiert durch Linienverkehrsgenehmigungen nach § 9 Abs. 1, Ziffer 3, Abs. 2, § 13, § 42 PBefG, durchzuführen.
- (11) Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) hat Laufzeit von 5 Jahren. Er beginnt am 11.12.2022 und läuft bis zum 11.12.2027. Der öDA ist auflösend bedingt, soweit die für die Erbringung des öffentlichen Personenverkehrsdienstes erforderliche Liniengenehmigung - gleich aus welchem Rechtsgrund - nicht erteilt, aufgehoben, widerrufen (§ 25 PBefG) oder zurückgenommen wird. Dies gilt sinngemäß für die Erteilung einstweiliger Erlaubnisse nach § 20 PBefG. Gleiches gilt, sollte die Entscheidung im Direktvergabeverfahren aufgehoben werden.

§ 2 Geografischer Geltungsbereich

Geografischer Geltungsbereich für den Dienstleistungsauftrag ist das Territorium des Stadtgebietes Rheinfelden in seiner aktuellen räumlichen Ausdehnung und umschrieben durch das Liniennetz für die Linie 7312 (Anlage 1).

§ 3 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung des Verkehrsunternehmens umfasst folgende Einzelpflichten:
 - a. Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr (Erbringung der Beförderungsleistungen) entsprechend den Forderungen im Nahverkehrsplan und entsprechend dem Fahrplan gemäß **Anlage 2**,
 - b. Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung (in den Linienverkehr integrierter Schülerverkehr),

c. Verkehrsmanagement, dazu gehören insbesondere Fahrplanung einschließlich Abstimmung der Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, operative Verkehrsorganisation, Mobilitätsberatung, Marketing, Vertrieb,

d. Anwendung des von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarifs und Gewährleistung der Anforderungen für die Qualität des Linienverkehrs.

Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind auch die Einzelpflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), insbesondere die §§ 21 Abs. 1 und 22 PBefG (Betriebs- und Beförderungspflicht), § 39 (Tarifpflicht) und § 40 (Fahrplanpflicht) sowie die Pflichten gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft).

- (2) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden auf der Grundlage des in der **Anlage 2** für das jeweilige Fahrplanjahr eingereichten Fahrplans für die Linie des Stadtverkehrs realisiert. Die Basis bilden die in der **Anlage 3** bezeichneten festen Fahrplankilometer.

Die Planung für die Verkehrsleistungen (Fahrplankilometer) wird seitens des Verkehrsunternehmens jeweils jährlich für das Kalenderjahr bis zum 30. Oktober des Vorjahres schriftlich vorgelegt und bei jedem Fahrplanwechsel für das Kalenderjahr präzisiert.

- (3) Der Aufgabenträger bestätigt die bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres vorgelegte Planung des Verkehrsunternehmens spätestens bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr, wobei die Planung den in **Anlage 4** aufgeführten quantitativen und qualitativen Vorgaben zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entsprechen muss.
- (4) Der Fahrplan entspricht grundsätzlich den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes. Fahrplanentwürfe für den jeweils nächsten Jahresfahrplan sind vom Verkehrsunternehmen 2 Monate vor Beginn des Gültigkeitszeitraumes dem Aufgabenträger zur Zustimmung zu übergeben und diesem vorzustellen. Bei Einhaltung der Vorgaben des Aufgabenträgers ist dem Fahrplan die Zustimmung schriftlich zu erteilen.
- (5) Das kurzfristige Reagieren auf Nachfrageschwankungen, Störungen, Großveranstaltungen und dergleichen liegt bis +/- 3 Prozent in der unternehmerischen Verantwortung des Verkehrsunternehmens, sofern damit keine grundlegende Abweichung vom Leistungsprofil gemäß **Anlage 3** verbunden ist. In diesem Rahmen sind auch Jahreszeit- und ferienbedingte Leistungsänderungen zulässig.

- (6) Die Fortschreibung und Modifikation des Verkehrsangebotes durch entsprechende Leistungsänderungen obliegen dem Aufgabenträger. Leistungsänderungen können sich aus Anpassungen der Art und des Umfangs sowie der Qualität der vereinbarten Verkehrsleistungen ergeben. Leistungsanpassungen kommen insbesondere bei veränderten Verkehrsbedürfnissen und sonstigen Rahmenbedingungen zur Herstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung in Betracht. Hierzu zählen auch im Nahverkehrsplan bestimmte Inhalte.

- (7) Leistungsanpassungen können insbesondere in den folgenden Fällen erforderlich werden:

- i. Änderung der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur unter Berücksichtigung der Standorte von Schulen und anderen Lehrinrichtungen,
- ii. Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Erstellung der Verkehrsleistungen unter Einschluss der Änderung der Finanzierungsgrundlagen,
- iii. das Eintreten von unerwarteten Ereignissen aufgrund von Naturkatastrophen, Pandemien oder Epidemien, Handlungen Dritter oder sonstiger höherer Gewalt,
- iv. Veränderung der Linienführung durch Verlegung der örtlichen Lage von Haltestellen, Vorgabe zusätzlicher Haltestellen, Wegfall von Haltestellen, die Verlängerung oder Kürzung des Linienwegs,
- v. Änderung von Vorgaben für Varianten in der Linienführung,
- vi. Änderung des Fahrplanes,
- vii. Integration notwendiger neuer Fahrten und der Wegfall sowie die Veränderung derselben oder Störungen im Betriebsablauf (z.B. Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen, etc.).

- (8) Der Aufgabenträger ist berechtigt, Leistungsänderungen insbesondere in Form von Neu- und Abbestellungen oder Umbestellungen der vereinbarten Verkehrsleistungen vornehmen, die den nach **Anlage 2** geregelten Leistungsumfang modifizieren.

- (9) Umbestellungen werden als jährliche Leistungsänderungen definiert, welche den Leistungsumfang nicht oder nur wenig ändern, wobei die maximalen Änderungen des Leistungsumfanges bis zu +/- 3 Prozent bezogen auf das erste Fahrplanjahr betragen.

- (10) Der Aufgabenträger ist berechtigt, durch Neubestellungen die jährlich von dem Verkehrsunternehmen zu erbringende Verkehrsleistung im Verhältnis zu dem ersten Fahrplanjahr in Höhe von bis zu 10 % zu erhöhen.

Der Aufgabenträger ist ferner berechtigt, durch Abbestellungen die jährlich von dem Verkehrsunternehmen zu erbringende Verkehrsleistung im Verhältnis zu dem ersten Fahrplanjahr in Höhe von bis zu 10 Prozent zu reduzieren.

- (11) Der Aufgabenträger ist zudem berechtigt, insbesondere bei Änderungen des Nahverkehrsplans oder bei verkehrlichen Maßnahmen des Kreistags des Aufgabenträgers oder bei Änderungen der Finanzierungsbedingungen für den ÖPNV, die den Stadtverkehr Rheinfelden betreffen oder betreffen können, die mit dem Verkehrsunternehmen vereinbarte Verkehrsleistung jährlich um bis zu 25 Prozent bezogen auf das erste Fahrplanjahr entsprechend **Anlage 2** zu erhöhen bzw. zu reduzieren.
- (12) Beabsichtigt das Verkehrsunternehmen eine Änderung der Liniengenehmigung, insbesondere Fahrplan- oder Tarifänderungen, ist es jeweils verpflichtet, vor der Stellung des entsprechenden Antrages bei der Genehmigungsbehörde den Aufgabenträger zu informieren. Eine Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde ist erst nach Vorliegen einer Bestätigung durch den Aufgabenträger zulässig. Der Aufgabenträger entscheidet über entsprechende Anträge im Einvernehmen mit der Stadt Rheinfelden (Baden) innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Bestätigungsantrages des Verkehrsunternehmens. Liegt innerhalb von sechs Wochen ab Antragstellung eine Entscheidung des Aufgabenträgers nicht vor, gilt die Bestätigung als erteilt. In diesem Fall oder in dem Fall der positiven Bestätigung ist das Verkehrsunternehmen zur Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde beauftragt. Andernfalls ist der beabsichtigte Antrag zu unterlassen.
- (13) Das Beschwerdemanagement, d.h. der Umgang mit kundenseitigen Beanstandungen hinsichtlich Verkehrsablauf, Infrastruktur, Fahrpersonal, Sauberkeit, etc., obliegt dem Verkehrsunternehmen. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, alle Beschwerden und die entsprechenden Reaktionen sowie alle Maßnahmen des Beschwerdemanagements direkt mit der Stadt Rheinfelden (Baden) abzustimmen.

Es besitzt dabei aber (auch) die Informationspflicht gegenüber dem Aufgabenträger - insbesondere bei Streitigkeiten mit Dritten, die den Linienbetrieb betreffen und behindern könnten.

§ 4 Qualität der Leistungserbringung

Das Verkehrsunternehmen ist zur Einhaltung und dauerhaften Gewährleistung der für die Leistungserbringung bestehenden und in der **Anlage 4** sowie in den Festlegungen des Nahverkehrsplans für den Landkreis in der jeweils gültigen Fassung verankerten quantitativen und qualitativen Vorgaben verpflichtet. Zur Sicherstellung dieser Qualitätsstandards ist es dem Aufgabenträger sowie der Stadt Rheinfelden (Baden) vorbehalten und erlaubt, punktuelle Kontrollen durchzuführen.

§ 5 Vergabe von Verkehrsleistungen an Unterauftragnehmer

- (1) Das Verkehrsunternehmen darf Unterauftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzen, soweit die überwiegende Leistung der in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag geregelten öffentlichen Personenverkehrsdienste bei dem Verkehrsunternehmen verbleibt.
- (2) Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor oder während der Durchführung des Direktvergabeverfahrens seitens des Verkehrsunternehmens benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Aufgabenträgers erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen mindestens über eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr verfügen. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich, unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Aufgabenträger eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d.h. Zugang der vollständigen Unterlagen beim Aufgabenträger mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).
- (3) Das Verkehrsunternehmen garantiert bei der Auftragsvergabe an Unterauftragnehmer die Einhaltung der vergabe- und personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Soweit das Verkehrsunternehmen Unterauftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, haftet es im Verhältnis zu dem Aufgabenträger wie für eigenes Verschulden.

§ 6 Nachweis der Leistungserbringung

- (1) Das Verkehrsunternehmen weist die Erfüllung der Leistung der Fahrplankilometer auf der Linie 7312 als Bestandteil der Schlussrechnung gemäß **Anlage 6** bis zum 31.03. eines Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr nach. Der

Nachweis umfasst eine differenzierte Ermittlung der tatsächlich geleisteten Fahrplankilometer auf der Basis der Parameter der einzelnen Fahrpläne (insbesondere Fahrtenanzahl, Länge und Verkehrstage). Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot, wie z.B. Fahrtausfälle, sind zu benennen und zu erläutern. Sollten Inhalte der **Anlage 6** bis zum 31.03. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr noch nicht (endgültig) bekannt sein, verpflichtet sich das Verkehrsunternehmen diese als vorläufig zu kennzeichnen und die erforderlichen Inhalte bei deren endgültiger Kenntnis unverzüglich beizureichen.

- (2) Soweit der Verkehrsleistungsumfang Veränderungen von mehr als +/- 3 Prozent erfährt, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese unverzüglich dem Aufgabenträger unter Angabe der jeweiligen Gründe mitzuteilen und die **Anlage 3** für das Kalenderjahr unverzüglich und unaufgefordert aktuell zur Verfügung zu stellen. Die auftretenden Differenzen im Verhältnis zum jeweiligen vorherigen Ist-Zustand sind darzustellen. Sofern die Differenzen neu abzustimmen sind, bestätigt der Aufgabenträger die vorgelegte aktualisierte neue **Anlage 3** dem Verkehrsunternehmen unverzüglich ab dem Vorlagdatum. Veränderungen des Verkehrsleistungsumfangs von weniger als +/- 3 Prozent werden nicht berücksichtigt.
- (3) Ebenfalls mit der Schlussrechnung wird die realisierte Verkehrsleistung dargestellt in Personenkilometer für das vorangegangene Jahr übergeben.
- (4) Die Einhaltung der in **Anlage 4** definierten Qualitätsstandards weist das Verkehrsunternehmen schriftlich jeweils bis zum 31.03. für das vorangegangene Kalenderjahr nach.
- (5) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Aufgabenträger die für seine Arbeit notwendigen Unterlagen zur Verfügung, soweit diese den laufenden Aufzeichnungen und dem bei ihm üblichen Regelwerk zu entnehmen sind.
Dazu gehören insbesondere die regelmäßige Meldung der Fahrgeldeinnahmen, die Ist-Abrechnung der gefahrenen Last- und Leerkilometer sowie die Ausweisung begründeter Umleitungskilometer.

§ 7 Zuschuss

- (1) Die Leistung aus diesem Vertrag wird durch den Aufgabenträger dieses Dienstleistungsauftrages auf der Basis der von dem Verkehrsunternehmen erstellten Kalkulation je durchgeführtem Fahrplankilometer in Höhe von

..... €/Fplkm (Netto)

bezuschusst. Alle Leistungsänderungen gemäß § 3 Abs. 8 unterliegen diesem Zuschusssatz.

- (2) Das Verkehrsunternehmen erhält aus 100 Prozent der jeweils kalkulierten Jahressumme des Zuschusses für das Kalenderjahr zwölf monatliche Abschläge. Die Zuschusszahlungen werden jeweils spätestens bis zum 20. des laufenden Monats auf ein seitens des Verkehrsunternehmens anzugebendes Konto überwiesen. Die Zuschusszahlung für den Monat Dezember 2022 erfolgt gemeinsam mit der Zahlung für den Monat Januar 2023.
- (3) Mit der nach § 10 erforderlichen jährlichen Schlussrechnung erfolgt eine Abrechnung des Zuschusses gemäß § 7 Abs. 1 für das jeweilige Jahr unter Beachtung der Bonus-Malus-Regelung nach § 9.
- (4) Die in diesem Vertrag geregelte Vergütung unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, diese Vergütung jeweils durch eine monatliche, den steuerlichen Erfordernissen entsprechenden Rechnungslegung zu untersetzen. Ein Umsatzsteuerausweis erfolgt nicht. Soweit die vorstehende Sicht der Parteien zur Steuerbarkeit der Vergütung nicht trägt und die Finanzbehörde von der Steuerbarkeit ausgehen sollte, erklären die Parteien vorsorglich, dass es sich bei den in den § 7 Abs. 1, 2 geregelten Leistungen jeweils um Netto-Leistungen handelt und sie einander verpflichten, nachträglich den Anforderungen des Steuerrechts zu entsprechen.

- (5) Die vom Verkehrsunternehmen eingenommenen Fahrgelder einschließlich eines erhöhten Beförderungsentgeltes für alle Fahrausweise gehören zu dessen Einnahmen. Gleiches gilt für weitere Ausgleichsleistungen, insbesondere die an das Verkehrsunternehmen nach § 145 ff. SGB IX ausgereichten Mittel.
- (6) Das Fahrgeldmanagement einschließlich seiner umsatzsteuerrechtlichen Verpflichtungen ist ausschließliche Angelegenheit des Verkehrsunternehmens.
- (7) Eine Anpassung des Leistungsentgeltes dieses Dienstleistungsauftrages kann unter folgender Voraussetzung gefordert werden:

Wenn das Verkehrsunternehmen bis zum 15. Mai für die Monate Januar – März oder bis zum 15. August für die Monate April – Juni oder bis zum 15. November für die Monate Juli – September oder bis zum 15. Februar für die Monate Oktober – Dezember nachweist, dass der Preis für Dieselkraftstoff im Monatswert (Nachweis

anhand Index „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ – Statistisches Bundesamt, Genesis-Online Code GP 19 20 26 005 2) im Verhältnis zum bisherigen Referenzwert um mehr als 5 Prozentpunkte gestiegen ist, erfolgt eine Preisanpassung mit Wirkung ab dem der schriftlich zu begründenden Anpassungserklärung einer Partei jeweils folgenden Monat um 1 Cent/Fahrplankilometer je 5 Prozentpunkte. Als erster Basiswert (=Referenzwert) gilt der Wert für den Monat Dezember 2022.

Neuer Indexwert ist der um je 5 Prozentpunkte pro 1 Cent/Fahrplankilometer aufgrund der Preisanpassung gegenüber dem bisherigen Referenzwert erhöhte Preis. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Auftraggeber, sollte eine Reduzierung des Dieselpreises gegeben sein.

- (8) Tarifliche Anpassungen der von dem Verkehrsunternehmen gezahlten Löhne führen zu einer Anpassung des Zuschusssatzes. Basiswert ist der zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme (=Dezember 2022) gezahlte monatliche Personalkostenanteil inklusive anteiliger Sonderzahlungen. Nachzuweisen ist, um welchen Anteil sich der Fahrerlohn durch die Tarifanpassung verändert. Eine Veränderung ab 2,5 Prozentpunkte führt zu einer Preisanpassung von 1 Cent/Fahrplankilometer pro Prozentpunkt mit Wirkung ab dem der schriftlich zu begründenden Anpassungserklärung einer Partei jeweils folgenden Monat.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Auftraggeber, sollte eine Reduzierung der Tariflöhne gegeben sein.

- (9) Die Anpassung nach Abs. 7 und/oder Abs. 8 erfolgt jeweils dergestalt, dass der sich für ein Kalenderjahr ergebende veränderte Zuschuss die seitens des Aufgabenträgers an das Verkehrsunternehmen zu zahlenden Abschläge unberührt lässt. Ein Ausgleich in Höhe des durch Anpassung veränderten Zuschusses für das laufende Kalenderjahr erfolgt jeweils mit der Spitzabrechnung im Folgejahr. Der veränderte Zuschusssatz ist der Abschlagsrechnung jeweils ab dem ersten Monat eines auf die Anpassungserklärung jeweils folgenden Jahres zugrunde zu legen.
- (10) Eine Anpassung des Zuschusses nach den in den Absätzen 7 und 8 geregelten Voraussetzungen ist frühestens ab dem 01.01.2023 ohne Beachtung der bis dahin vergangenen Vertragslaufzeit zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet das Verkehrsunternehmen auf entsprechende Anpassungen.

- (11) Das Verkehrsunternehmen legt mit seinem Leistungsangebot für diesen öDA eine aussagefähige und nachvollziehbare Urkalkulation in einem separaten, deutlich mit „Urkalkulation“ und „Stadtverkehr Rheinfelden“ sowie der Adresse des Verkehrsunternehmens gekennzeichneten verschlossenen Briefumschlag bei. Der Aufgabenträger sichert die Vertraulichkeit der Urkalkulation zu. Die Urkalkulation dient als Berechnungsgrundlage bei einem Anpassungsbegehren des Verkehrsunternehmens. Fehler in der Urkalkulation (Kalkulationsfehler) gehen zulasten des Verkehrsunternehmens.

- (12) Treten im Hinblick auf die Erbringung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen unvorhersehbare (ungeplante) Umstände (Pandemien/Epidemien, höhere Gewalt etc.) ein und haben diese maßgebliche Auswirkungen auf die Erträge und/oder die Kosten der Verkehrsleistungserstellung des Verkehrsunternehmens und ergibt sich hieraus ein ungeplanter Aufwandsdeckungsfehlbetrag im jeweils laufenden Kalenderjahr, kann das Verkehrsunternehmen im Rahmen dieses Vertrages eine um den ungeplanten Aufwandsdeckungsfehlbetrag erhöhte Ausgleichsleistung vom Aufgabenträger beanspruchen, soweit der Aufgabenträger hierfür Mittel bereitzustellen in der Lage ist und/oder selbst (diesbezüglich) Ausgleichsbeträge vom Land oder vom Bund erhält.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, alle seitens des Bundes und/oder des Landes vorgehaltenen Mittel in Anspruch zu nehmen, welche zum Ausgleich solcher unvorhersehbaren Schäden bereitgestellt werden. Das Verkehrsunternehmen ist ferner verpflichtet, innerhalb vorgesehener Fristen alle notwendigen Anträge zu stellen.

§ 8 Vereinbarungen zur Tariftreue

- (1) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, zu Beginn der Vertragslaufzeit und bei wesentlichen Änderungen während der Laufzeit die Einhaltung des für ihn gültigen Vergütungstarifvertrags und damit im Zusammenhang stehende, besonders vereinbarte kostenwirksame Sozialstandards nachzuweisen.
- (2) Zum Zwecke der Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gewährt das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger Betretungsrechte für betriebliche Grundstücke und Räume des Verkehrsunternehmens sowie das Recht zur Befragung von Beschäftigten des Verkehrsunternehmens.

- (3) Das Verkehrsunternehmen hat Nachunternehmer und etwa gebundene Verleiher von Arbeitskräften vertraglich zu verpflichten, dass diese ihren Beschäftigten im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung mindestens die Arbeitsbedingungen bewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringenden Leistungen maßgeblich sind. Dabei sind Kontrollrechte zugunsten des Aufgabenträgers zu vereinbaren.

§ 9 Bonus-Malus-Regelung

- (1) Diese Norm enthält Regelungen zum Bonus-Malus-System sowie zu Vertragsstrafen zur vertraglich vereinbarten Qualität und Quantität der Beförderungsleistungen.
- (2) Die Bonusregelungen finden für folgende Bereiche Anwendung:
- Mehreinnahme (für jede erreichte Fahrgeldmehreinnahme) gegenüber der Abrechnung für das vorhergegangene Kalenderjahr wird ein Bonus in Höhe von 3 Prozent der Mehreinnahme zugerechnet, maximal jedoch 500,00 €.
 - Für jeden Tag, an dem der Aufgabenträger nachweislich Kontrollen von mindestens 4 Fahrten bei dem Verkehrsunternehmen erfolgreich durchgeführt hat, wird ein Bonus von 100,00 € gezahlt.
- (3) Die Malus-Regelungen finden für folgende Bereiche Anwendung:
- Leistungsuntererfüllung und vom Verkehrsunternehmen verursachte Betriebsstörungen: Nicht erfüllte Fahrplankilometer werden nicht bezahlt und es wird zusätzlich ein Abzug in Höhe von 0,05 € pro nicht geleistetem Fahrplankilometer vom Gesamtzuschuss nach § 7 vorgenommen.

Der Abzug in Höhe von 0,05 € pro nicht geleistetem Fahrplankilometer wird nicht bei witterungsbedingten Unterbrechungen und Streiks bzw. dem Vorliegen höherer Gewalt vorgenommen.
 - Fahrzeuge: Für jedes kontrollierte Fahrzeug (vgl. Qualitätskontrollbericht sh. **Anlage 5**), das mit erheblichen Mängeln vorgefunden wurde, wird ein Abzug von 100,00 € vorgenommen.

Für jedes Fahrzeug, welches älter als 13 Jahre ist und im Linienverkehr eingesetzt wird, wird ein Abzug von jährlich einmalig 500,00 € vorgenommen.

- Personal: Für jedes in einer Kontrolle das Personal des Verkehrsunternehmens betreffende Vorkommnis mit dem Charakter eines erheblichen Mangels wird ein Abzug von 50,00 € vorgenommen (vgl. Qualitätskontrollbericht sh. **Anlage 5**).
- (4) Als Sanktion für das Nichteinhalten eines vorgegebenen Termins oder Abgabe eines unvollständigen Berichtes (Fahrgastzahlen, geleistete Fahrplankilometer, Fahrzeugliste, Einnahmemeldung) nach §§ 6, 10 und 11 dieses Vertrages hat das Verkehrsunternehmen nach fruchtlosem Ablauf einer Mahnung mit einer Nachfrist von 2 Wochen für jeden Werktag, um den die Frist überschritten wird, an den Aufgabenträger eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € pro Werktag der Terminüberschreitung zu bezahlen.
- (5) Ergeben die durchgeführten Kontrollen des Aufgabenträgers oder der Stadt Rheinfelden (Baden), dass Leistungen, abweichend von der Berichterstattung des Verkehrsunternehmens, tatsächlich nicht oder nicht wie vertraglich vereinbart erbracht wurden, ist der Aufgabenträger berechtigt, die Vertragsstrafe, die bei ordnungsgemäßer Berichterstattung fällig gewesen wäre, um 50 Prozent zu erhöhen.
- (6) Die maximale Höhe der Mali und der jährlichen Sanktionen beträgt, unbeschadet der nach Absatz (2) gewährten Boni, insgesamt 5 Prozent (jährliche Kappungsgrenze) des jährlichen Gesamtzuschusses nach § 7.
- (7) Das Verkehrsunternehmen hat die festgestellten und zu Vertragsstrafen führenden Vorgänge zu vertreten, es sei denn, es führt den Nachweis, dass es kein Verschulden trifft.

§ 10 Trennungsrechnung, Kosten- und Einnahmeverteilung

- (1) Entsprechend dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 hat das Verkehrsunternehmen spezifisch für den mit dem öDA veranlassten Linienverkehr im Stadtverkehr eine ordnungsgemäße Trennungsrechnung gegenüber anderen Leistungen des Verkehrsunternehmens nach den Vorschriften der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie der Abgabenordnung vorzunehmen. Diese Trennungsrechnung ist Bestandteil der Schlussrechnung.

- (2) Das Verkehrsunternehmen trägt dementsprechend dafür Sorge, dass die Kosten und die Einnahmen gemäß **Anlage 6** aus der Erfüllung des Linienverkehrs im Stadtverkehr gemäß diesem Dienstleistungsauftrag jeweils getrennt von den sonstigen Kosten bzw. sonstigen Einnahmen erfasst und dargestellt werden.
- (3) Sofern innerhalb der Kostenstrukturen des Verkehrsunternehmens nicht direkt dem Linienverkehr im Stadtverkehr zuzuordnende Kostenbestandteile in der Buchhaltung ausgewiesen werden, sind diese anhand der Fahrplankilometer bzw. Fahrereinsatzstunden im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen an Fahrzeugkilometern im Jahr bzw. Einsatzstunden des Fahrpersonals zuzurechnen. Leistungen von nicht direkt dem Stadtverkehr zuordenbarer Einrichtungen, wie z.B. der Werkstätten, sind über Kostenverrechnungssätze geltend zu machen.

§ 11 Überkompensationsnachweis

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat zum 31.03. eines jeden Jahres eine prüffähige Schlussrechnung und zum 30.06. eines jeden Jahres einen durch einen vereidigten Buchprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater geprüften Überkompensationsnachweises gemäß **Anlage 6** für das vergangene Jahr zu erstellen und dem Aufgabenträger in testierter Form zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen. In ihm weist das Verkehrsunternehmen die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen tatsächlich entstandenen Kosten und die dabei erzielten Einnahmen in differenzierter Form nach. Das Verkehrsunternehmen wird Planabweichungen in einem gesonderten Bericht begründen. Soweit das Verkehrsunternehmen mangels - in qualitativer oder zeitlicher Hinsicht - Zuarbeit Dritter nicht über alle notwendigen Daten der Schlussrechnung bzw. des Überkompensationsnachweises verfügt, hat es dies mitzuteilen und ist verpflichtet, die betroffenen Positionen als „vorläufig“ zu markieren. Bestandteil der Schlussrechnung ist ein Nachweis über die realisierte Leistungserbringung im vorangegangenen Jahr gemäß § 6.

- (2) Der Nachweis zum Nichtvorliegen einer Überkompensation entspricht den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) 1370/2007. In ihm ist entsprechend den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen und sonstigen Einnahmen in Differenz zu den nachgewiesenen Ist-Kosten der tatsächliche Gewinn für die Verkehrsleistung im Stadtgebiet gemäß diesem Dienstleistungsauftrag auszuweisen.

Als angemessen und damit nicht als Überkompensation gilt ein Gewinnausweis von maximal 7 Prozentpunkten und Wagnis in Höhe von 3 Prozentpunkten. Gewinne, die 7 Prozentpunkte übersteigen, sind Mittel der Überkompensation und an den Aufgabenträger zurückzuerstatten. Gleiches gilt für die Position Wagnis in Höhe von 3 Prozent sinngemäß.

Ergibt sich aus dem Überkompensationsnachweis oder der Prüfung des Aufgabenträgers eine tatsächliche Überkompensation des Verkehrsunternehmens, ist dieses verpflichtet, den die Überkompensation begründenden Betrag bis spätestens zum 15.08. des Jahres an den Aufgabenträger zurückzuzahlen.

§ 12 Verkehrsleistungsstörungen, Reaktion

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat für die Durchführung des fahrplanmäßigen Verkehrsumfanges entsprechend den erteilten Genehmigungen zu sorgen. Auf absehbare Einflüsse, wie Baustellen oder Ähnliches, ist durch das Verkehrsunternehmen angemessen zu reagieren.
- (2) Bei wesentlichen, das heißt länger als einen Tag andauernden, durch das Verkehrsunternehmen verursachten Verkehrsleistungsstörungen sind der Aufgabenträger und die Stadt Rheinfelden (Baden) über die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen unverzüglich unter Angabe der Linien- und Kursnummern der ausgefallenen Fahrten, der Ersatzverkehre, der Anzahl der ausgefallenen oder mehr zu leistenden Fahrplankilometer (einschl. umleitungsbedingter Mehrkilometer), den Zeitpunkt und die Dauer des Ausfalls sowie den Grund des Ausfalls per E-Mail zu informieren.
- (3) Sofern dem Verkehrsunternehmen die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht möglich ist, teilt das Verkehrsunternehmen dies dem Aufgabenträger unverzüglich mit. In diesem Fall kann der Aufgabenträger Dritte mit

der Durchführung der Verkehre beauftragen. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden dem Aufgabenträger vom Verkehrsunternehmen erstattet.

§ 13 Prüfungsrecht

Dem Aufgabenträger und von ihm bestimmten Dritten wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüfrecht eingeräumt.

§ 14 Haftung

- (1) Für die Leistungserbringung des Verkehrsunternehmens gegenüber Dritten haftet der Aufgabenträger nicht.
- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Dienstleistungsauftrag keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Aufgabenträger

- (1) Das Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger arbeiten nach ihren Möglichkeiten im Sinne einer Weiterentwicklung des ÖPNV im Stadtgebiet zusammen. Dies gilt auch für die Fortschreibung des NVP und die Führung von ÖPNV-Statistiken. Auf Verlangen des Aufgabenträgers oder des Verkehrsunternehmens können jederzeit Konsultationen stattfinden. Hierfür benennen sich die Vertragsparteien gegenseitig Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind. Es finden zwischen den Vertragsparteien halbjährige Abstimmungsgespräche statt.
- (2) Der Aufgabenträger, die Stadt Rheinfelden (Baden) oder von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, auf der Linie 7312 Fahrgastbefragungen, Erhebungen o.ä. durchzuführen. Dazu bedarf es einer vorherigen Abstimmung über die Modalitäten der Befragungen, Erhebungen o.ä. und die Verwendung der Daten.
- (3) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, zumindest für 2 Wochen im Jahr repräsentative Daten über die Nutzung des verkehrsangebotes zu erheben dem Aufgabenträger und der Stadt Rheinfelden (Baden) diese Daten und Informationen über die Nutzung des Verkehrsangebotes zu übermitteln.

§ 16 Wirksamkeitsklausel, Wirtschaftsklausel, Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und beachtet.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Leistungen aus diesem Dienstleistungsauftrag ist der Sitz des Aufgabenträgers.

§ 17 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Sonderregelung

- (1) Der Dienstleistungsauftrag tritt zum 11.12.2022 in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 1 Abs. 11.
- (2) Der Aufgabenträger kann diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch das Verkehrsunternehmen geschaffen wird, der eine Fortsetzung des Dienstleistungsauftrages für den Aufgabenträger unzumutbar macht. Die Parteien nehmen auf § 314 BGB Bezug.

Ein solcher Kündigungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Verkehrsunternehmen bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag nach § 21 Abs. 4 PBefG stellt oder gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach erfolgter Abmahnung weiter verstößt.

Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

- (3) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, auf Verlangen der Stadt Rheinfelden (Baden) als Zuschussgeber für den Stadtverkehr bei der zuständigen Genehmigungsbehörde die Übertragung der Betriebsführerschaft nach den §§ 2 Abs. 2 Ziff. 3, 3 Abs. 2 PBefG auf die Stadt Rheinfelden (Baden) zu beantragen.
- (4) Die Parteien sind sich im Fall eines Verlangens nach Abs. 3 einig, dass dieser öDA ohne Berührung seiner Inhalte und eine zwischen dem Aufgabenträger und der Stadt Rheinfelden (Baden) geschlossene Kooperationsvereinbarung betreffend die zu erbringenden Verkehrs- und Zuschussleistungen die vertraglichen Grundlagen für die Betriebsführerschaft der Stadt Rheinfelden (Baden) bilden.

§ 18 Schlussbestimmungen, Sonderregelung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages:

- Anlage 1** Liniennetzplan Linie 7312
- Anlage 2** Fahrplan des Verkehrsunternehmens für die Linie 7312
- Anlage 3** Geplante Fahrplanleistung und Verkehrsleistung
- Anlage 4** Anforderungen an die Qualitätssicherung im ÖPNV
- Anlage 5** Qualitätskontrollbericht ÖPNV
- Anlage 6** Schlussrechnung, Überkompensationskontrolle.

....,

....,

Landrätin des Geschäftsführung des
Landkreises Verkehrsunternehmens
Lörrach